

Satzung des Musikverein Unterriexingen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Unterriexingen“, hat seinen Sitz in Markgröningen-Unterriexingen, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter Nr. 623 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1)** Der Verein ist Mitglied des Bundes Süddeutscher Volksmusiker und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Unterriexingen, aufzubauen und zu erhalten.
- (2)** Diesen Zweck verfolgt er durch
1. regelmäßige Übungsabende
 2. Veranstaltungen von Konzerten, auch Platzkonzerten
 3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 4. Teilnahme an Musikfesten des Bundes Süddeutscher Volksmusiker, seiner Unterverbände und Vereine.
- (3)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1)** Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2)** Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag von einem Erziehungsberechtigten ebenfalls unterschrieben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern, mit Ausnahme von anderen Bundesvereinen Übertretenden, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.
- (3)** Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder des Bundes Süddeutscher Volksmusiker grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu dem vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen: Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Aktive Musiker und Mitglieder des Vorstands und des Beirats haben keinen Beitrag zu zahlen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder, die sich um die Volksmusik oder im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Verwaltungsorgane des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

(2) Bei Beschlussfassung der Organe entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung - Amtsblatt oder lokale Presse - oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 4 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe

der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4) Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt und selbst wählbar.

(5) Die Generalversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands und des Beirats,
3. Festsetzung der Höhe' und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Generalversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Generalversammlung einholen.
8. Beschlussfassung über Austritt des Vereins aus dem Bund süddeutscher Volksmusiker.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand zu Geschäften mit einem Wert über DM 2500,- (€ 1272.-) der vorherigen Zustimmung des Beirats bedarf.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

(6) Der Beirat

Der Beirat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Zwei Mitglieder des Beirats sollen aktive Musiker sein. Ein Mitglied aus dem Beirat erhält die Funktion eines Pressewarts, ein weiteres übernimmt die Aufgabe als Protokollführer.

Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Beirats. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, des Vereins geleitet.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder dürfen keine Vergütungen erhalten. Auslagen sind zu erstatten, soweit diese den Rahmen des üblichen nicht überschreiten.

§ 11 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
2. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Der Kassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet,

§ 13 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 4 Tage vor der Generalversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung (z. Zt. Stadt Markgröningen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Unterriexingen zu verwenden hat.

Allg. Info.:

Satzungsänderung bzw. Neufassung der § 2, Abs. 3, § 10, Abs. 1, und § 14, Abs. 2 wurden in der Mitgliederversammlung am 24.05.84 im Gasthaus „Ochsen“ vom 2. Vors. Herbert Schiele vorgelesen, erläutert und einstimmig gebilligt.

Änderung wurde am 29.05.84 beim Amtsgericht Ludwigsburg Aktenzeichen VR 623 zur Eintragung angemeldet.

(Neufassung wurde vom Finanzamt Ludwigsburg Angeordnet bzw. eingefordert.